

Beihilfe-Antrag 2026

für Studentage/Probenwochenenden des

Kirchenchores

Kinderchores

Jugendchores

Mitgliederzahl der bezeichneten Gruppe: _____

Kirchengemeinde _____ Kirchort _____ Dekanat _____

I. Ort und Dauer der Veranstaltung:

Ort: _____

Haus: _____

Beginn: _____

Ende: _____

Zahl der ganzen Tage: _____

Zahl der halben Tage: _____

II. Teilnehmer*innen:

Zahl der aktiven Sänger*innen / Instrumentalist*innen: _____

Leiter*in: _____

Name

Vorname

Zahl der Mitarbeiter*innen und Betreuer*innen: _____

Es wird versichert, dass die Veranstaltung in erster Linie der musikalischen bzw. religiösen Fortbildung dient.

Bankverbindung der Kirchengemeinde:

Datum

Unterschrift des Pfarrers

Tel.-Nr. für Rückfragen

Unterschrift des Leiters/der Leiterin

bitte nicht ausfüllen

Stellungnahme des Regionalkantors:

befürwortet

nicht befürwortet

Datum: _____ Regionalkantor: _____

Beihilfe wird zugesagt für _____ Teilnehmer*innen _____ Leiter*innen, Mitarbeiter*innen und Betreuer*innen, _____ Personen insgesamt

Sie beträgt (Höchstsumme pro Person 20,- €)

4,- € je Person und ganzen Tag = 4,- € x _____ x _____ = € _____

2,- € je Person und halben Tag = 2,- € x _____ x _____ = € _____

Bemerkungen: _____

Fulda, _____

Anlagen: Formulare für den Nachweis

Bitte beachten Sie bei der Antragsstellung und Abrechnung:

1. Kirchenchöre im Bistum Fulda sowie Chöre, die die Aufgaben eines Kirchenchores wahrnehmen, erhalten eine Unterstützung zur Durchführung von Veranstaltungen, die der fachlichen und religiösen Fortbildung dienen. Der Zuschuss kann jeder Gemeinde für vorg. Chöre und Instrumentalkreise nur einmal gegeben werden.
2. Beihilfefähig ist eine Fortbildungsveranstaltung, wenn sie sich über wenigstens zwei Tage erstreckt und von einem externen Referenten (einer externen Referentin) geleitet wird bzw. in einem nicht gemeinde- oder choreigenen Haus stattfindet. Die Kosten hierfür sind durch Belege nachzuweisen. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen, diese wird vom KMI zur Verfügung gestellt.
3. Der Zuschuss beträgt je Teilnehmer*in für den ganzen Tag 4,- € und den halben Tag 2,- €, jedoch höchstens 20,- €. Er wird nur aktiven Mitgliedern des betreffenden Chores bzw. Instrumentalkreises gewährt sowie dem Leiter/ der Leiterin, den Mitarbeiter*innen und Betreuer*innen. Bis zu 15 TN wird 1 Leiter*in anerkannt, bei gemischten Gruppen von Kindern und Jugendlichen zusätzlich 1 Mitarbeiter*in oder Betreuer*in. Für 16 – 30 TN werden 1 Leiter*in und 1 Mitarbeiter*in oder Betreuer*in anerkannt. Für 31 – 45 TN werden 1 Leiter*in und 2 Mitarbeiter*innen oder Betreuer*innen anerkannt usw. Als ganze Tage gelten Tage, an denen auf die Fortbildung – hierzu gehören Übungen, Vorträge und Arbeitsgemeinschaften, nicht jedoch Gottesdienste – wenigstens 5 Stunden verwandt werden. Als halbe Tage gelten Tage mit einer Fortbildungszeit von 2 – 5 Stunden.
4. Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass der Chor/ der Instrumentalkreis sich aktiv an der kirchenmusikalischen Arbeit im Bistum (Dekanat, Region) beteiligt und der Regionalkantor die Förderungswürdigkeit bestätigt.
5. Der Beihilfeantrag wird von der Kirchengemeinde gestellt. Er ist auf dem hierfür vorgesehenen **Formblatt digital beim Kirchenmusikinstitut** einzureichen und vollständig auszufüllen. **Die Antragsfrist endet am 31. März 2026.**
6. Der Bewilligungsbescheid erfolgt durch die Rücksendung des digital genehmigten Antragsbogens.
7. **Spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung** – bei Veranstaltungen im Dezember **bis zum 6. Januar 2027** – ist der Bericht über den Verlauf der Studien- bzw. Besinnungstage mit der Teilnehmerliste und den erforderlichen Belegen an das Kirchenmusikinstitut zu senden. Die hierfür notwendigen Formulare werden mit dem Bewilligungsbescheid als PDF zum Ausdrucken zugestellt.
8. Die endgültige Höhe der Beihilfe richtet sich nach der tatsächlichen Dauer der Veranstaltung, der für die Fortbildung aufgewendeten Zeit sowie nach der Zahl der beihilfefähigen Teilnehmer*innen und anderen Personen. Eine nachträgliche Anhebung der zugesagten Beihilfe ist ausgeschlossen.
9. Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Kirchengemeinde, nachdem der Bericht über den Verlauf sowie die Teilnehmerliste **fristgerecht vollständig** in oben beschriebener Form eingereicht worden sind.
10. Auf die Beihilfe besteht kein Anspruch.

Evtl. Rückfragen bitte an:

Bischöfliches Generalvikariat
Kirchenmusikinstitut
Tel. 0661 87-268
kirchenmusik@bistum-fulda.de

Zusendung der digital ausgefüllten Formulare bitte ausschließlich direkt an die E-Mail-Adresse des Kirchenmusikinstituts: kirchenmusik@bistum-fulda.de